

## **FOLGEVEREINBARUNG zum Wohnstiftsvertrag/Beherbergungsvertrag**

Zwischen der

**Collegium Augustinum gemeinnützige GmbH, München  
Stiftsbogen 74, 81375 München**

als Träger des Wohnstiftes Augustinum Bad Soden

im folgenden „**Vermieter**“ genannt

und

Herrn

Dietrich Klabunde

Am Vogelsang 3/522

37075 Göttingen

als Angehörige/Rechtsnachfolger von Frau Irmgard Klabunde  
im folgenden „**Mieter**“ genannt

wird folgende **FOLGEVEREINBARUNG ZUM WOHNSTIFTSVERTRAG/  
BEHERBERGUNGSVERTRAG** vom 04.08.2006 geschlossen:

**Anlass der  
Folgevereinbarung**

**EINLEITUNG**

Herr/Frau Irmgard Klabunde (Bewohner) hat im Wohnstift Bad Soden gelebt und ist am 24.11.2008 verstorben. Nach § 8 Abs. 8 Satz 2 HeimG in seiner Fassung ab 01.01.2002 darf der Wohnstiftsvertrag längstens die Fortgeltung für zwei Wochen ab dem Tag des Versterbens vorsehen. Der Wohnstiftsvertrag endet daher am 08.12.2008, und bis zu diesem Tag muss das Appartement geräumt und im Sinne der Vereinbarungen im Beherbergungs-/Wohnstiftsvertrag renoviert sein.

Herr/Frau/die Eheleute Dietrich Klabunde (Angehörige/Rechtsnachfolger) möchte(n) das Appartement jedoch zum Zwecke der Räumung und Renovierung länger nutzen. Aus diesem Anlass vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen. Im Übrigen bleibt der Wohnstiftsvertrag/Beherbergungsvertrag unberührt.

**Dauer der  
Folgevereinbarung**

**§ 1 Befristetes Mietverhältnis**

Der Vermieter stellt dem Mieter das Appartement A-328 vom 09.12.2008 bis zur Räumung und Renovierung zur Verfügung.

**Kosten der  
Folgevereinbarung**

**§ 2 Mietpreis**

In den ersten vier Wochen der Mietdauer entspricht der Mietpreis dem derzeit gültigen Entgeltbestandteil „Wohnen“ für das genannte Appartement in Höhe von € 691,77 monatlich.

Beträgt die Mietdauer mehr als vier Wochen, entspricht der Mietpreis ab der fünften Woche dem vollen derzeit gültigen Wohnstiftsentgelt für das genannte Appartement in Höhe von € 1.351,62 (inkl. Stromvorauszahlung) monatlich.

Für die Dauer dieser Vereinbarung wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Preises tagesgenau abgerechnet.

**Zahlung der Miete für  
die Dauer der  
Folgevereinbarung und  
Verrechnung mit dem  
Wohndarlehen**

**§ 3 Zahlung**

Das Wohnstift Bad Soden wird unmittelbar nach Rücklauf dieser Vereinbarung eine Rechnung für die vereinbarte Mietzeit stellen, die sofort zur Zahlung fällig ist. Sie kann auf Wunsch des Mieters mit dem Wohndarlehen verrechnet werden, wenn der Mieter seine Empfangsberechtigung nachweist.

**§ 4 Sonstige Vereinbarungen**

Bad Soden, den

, den

---

Collegium Augustinum gGmbH  
als Trägerin des Wohnstiftes  
Bad Soden

---

Dietrich Klabunde  
als Mieter